

# Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

07.03.2024

Geschäftszeichen:

I 75-1.10.3-948/1

**Zulassungsnummer:**

**Z-10.3-948**

**Geltungsdauer**

vom: **7. März 2024**

bis: **7. März 2029**

**Antragsteller:**

**KEIL Befestigungstechnik GmbH**

Olpener Straße 13a

51766 Engelskirchen

**Zulassungsgegenstand:**

**"KEIL Fassadenniet KN" zur Befestigung von Fassadenplatten**

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und eine Anlage.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Zulassungsverfahren zum Zulassungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Zulassungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

### 1 **Zulassungsgegenstand und Verwendungsbereich**

Zulassungsgegenstand ist der "KEIL Fassadenniet KN", ein Blindniet zur Befestigung von Fassadenplatten auf Unterkonstruktionen aus Aluminium.

Hinsichtlich Planung, Bemessung und Ausführung der Befestigung der Fassadenplatten sind die Technischen Baubestimmungen oder jeweiligen allgemeinen Bauartgenehmigungen zu beachten.

### 2 **Bestimmungen für das Bauprodukt**

#### 2.1 **Eigenschaften und Zusammensetzung**

Der "KEIL Fassadenniet KN" besteht aus einer Niethülse aus Aluminium und einem Nietdorn aus nichtrostendem Stahl.

Die Abmessungen, Legierungen und Kennwerte müssen der Anlage 1 entsprechen.

Der Nietkopf kann blank oder lackiert sein.

#### 2.2 **Herstellung, Verpackung und Lagerung, Kennzeichnung**

##### 2.2.1 **Herstellung**

Die "KEIL Fassadenniete KN" nach Abschnitt 2.1 sind werkseitig herzustellen.

##### 2.2.2 **Verpackung und Lagerung**

Die "KEIL Fassadenniete KN" müssen nach den Angaben der Hersteller gelagert werden. Sie sind vor Beschädigung zu schützen.

##### 2.2.3 **Kennzeichnung**

Die "KEIL Fassadenniete KN" (bzw. deren Verpackung, Beipackzettel, Lieferschein) nach Abschnitt 2.1 müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

#### 2.3 **Übereinstimmungsbestätigung**

##### 2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung der "KEIL Fassadenniete KN" nach Abschnitt 2.1 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer Erstprüfung des Bauproduktes durch eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle erfolgen.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauproduktes mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist vom Hersteller eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

##### 2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle sind die in der Anlage 1 genannten Produkteigenschaften je Fertigungseinheit zu prüfen.

Der Nachweis der Werkstoffe darf auch durch ein "Werkszeugnis 2.2" nach DIN EN 10204<sup>1</sup> erfolgen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist – soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich – die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### **2.3.3 Erstprüfung des Bauproduktes durch eine anerkannte Überwachungsstelle**

Im Rahmen der Erstprüfung der "KEIL Fassadenniete KN" sind die in der Anlage 1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Preuß

<sup>1</sup>

DIN EN 10204:2005-1

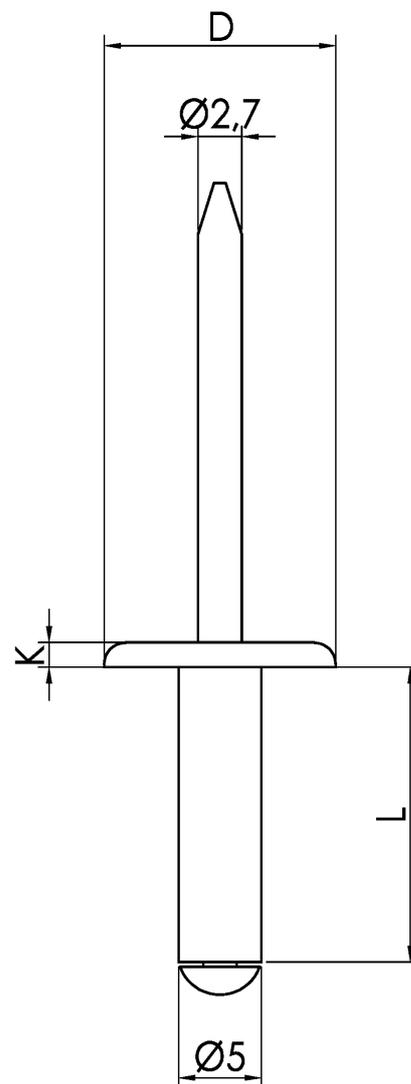
Metallische Erzeugnisse – Arten von Prüfungen

**Prüfungen nach DIN EN ISO 14589**

**Zugkraft:** siehe Tabelle  
**Scherkraft:** siehe Tabelle  
**Nietdornbruchkraft:** 4800–5000 N

**Niethülse:** AlMg5 (EN AW5019) nach DIN EN 573-3

**Nietdorn:** Werkstoffnr. nach DIN EN 10088-3 siehe Tabelle



Alle Maße in mm

D	L	Klemmbereich	Zugkraft [N]	Scherkraft [N]	K	Nietdorn Werkstoffnr
14	14	7,5-10	2400	1600	1,8	1.4301
14	16	9,5-12	2400	1600	1,8	1.4301
14	18	11,5-13,5	2400	1600	1,8	1.4301
14	20	13,-15,5	2400	1600	1,8	1.4301
14	18	9-12,5	3100	2150	1,5	1.4401
16	16	6-12	2400	1880	1,8	1.4301
16	18	7-13,5	2400	1880	1,8	1.4301
16	21	10-16,5	2400	1880	1,8	1.4301

"KEIL Fassadenniet KN" zur Befestigung von Fassadenplatten

Abmessungen, Legierungen und Kennwerte

Anlage 1